



## **Merkblatt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte betreffend die Pflicht zur Mitwirkung im ambulanten Notfall-, Präsenz- und Bereitschaftsdienst**

1. Dass sich Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte gegenseitig vertreten und Notfalldienst leisten, ist seit jeher Teil des ärztlichen Berufsauftrags. Die Organisation des Notfalldienstes erfolgte jahrzehntelang durch die jeweiligen Berufsverbände auf private Initiative hin, ohne dass dies staatlich geregelt war. Vor rund zehn Jahren fand der ambulante Notfalldienst seinen Niederschlag in der Rechtsordnung von Bund und Kantonen und verdichtete sich damit zu einer öffentlich-rechtlichen Berufspflicht.
2. Die Pflicht zur Mitwirkung im ambulanten Notfall-, Präsenz- und Bereitschaftsdienst ergibt sich für im Kanton Appenzell Ausserrhoden tätige Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte aus dem kantonalen Gesundheitsgesetz vom 25. November 2007 (GG; bGS 811.1) und dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (MedBG; SR 811.11).
3. Zur Mitwirkung im ambulanten Notfall-, Präsenz- und Bereitschaftsdienst verpflichtet sind sämtliche in dieser Bestimmung aufgeführten Medizinalpersonen (insbesondere auch in einer Ärzte-AG/GmbH angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie Belegärztinnen und Belegärzte, die inner- oder ausserkantonale eine eigene Praxis betreiben).
4. Die jeweiligen Berufsverbände sind für die Organisation des ambulanten Notfall-, Präsenz- und Bereitschaftsdienstes zuständig.
5. Die Pflicht zur Mitwirkung im ambulanten Notfall-, Präsenz- und Bereitschaftsdienst gilt unabhängig von einer Mitgliedschaft im jeweiligen Berufsverband.
6. Fehlbare Medizinalpersonen können von den Berufsverbänden dem Amt für Gesundheit gemeldet werden. Dieses eröffnet ein Disziplinarverfahren und ist befugt, Sanktionen auszusprechen (Verwarnung, Verweis, Busse, Berufsverbot/Bewilligungsentzug).

Herisau, 29. Januar 2016